

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 42

Internet: www.weilheim-schongau.de

18. Dezember 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|-----------|
| • Allgemeinverfügung für den ausnahmsweisen Bezug von Schlepptwild durch Jäger zur Ausbildung von Jagdhunden | Seite 203 |
| • Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung | Seite 205 |
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr | Seite 206 |
| • Sparkasse Oberland; Kraftloserklärung einer Sparurkunde | Seite 206 |
| • Wasserecht, Gemeinde Wildsteig; Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage in die Illach | Seite 206 |

Allgemeinverfügung für den ausnahmsweisen Bezug von Schlepptwild durch Jäger zur Ausbildung von Jagdhunden vom 12.12.2024

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Aufgrund

- Art. 17 Abs. 1 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte),
- Art. 20 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren und
- §§ 2 und 12 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sowie Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, 2 und Art. 12 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in den geltenden Fassungen

ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. a) Für Jäger, mit Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau, wird der Bezug von Schlepptwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden ausnahmsweise genehmigt.

b) Gleichzeitig werden die vorgenannten Jäger, mit Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau, von der Informationspflicht im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.

2. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

a) Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:

- ganze Tierkörper oder Teile von getötetem Wild, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genußtauglich sind oder
- Schlachtkörper oder Teile von geschlachteten Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genußtauglich sind („Schlachthoftiere“) (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).

b) Der Einsatz der unter a) genannten Materialien darf ausschließlich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.

c) Eine Verwendung des Schleppwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.

d) Nach der Verwendung sind die Materialien gemäß den zum Zeitpunkt der Entsorgung geltenden rechtlichen Vorgaben sicher zu beseitigen.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bay VwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Weilheim-Schongau / Veterinäramt in 82362 Weilheim, Münchener Str. 1, Zimmer 102, nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Hinweise

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Weilheim-Schongau/ Veterinäramt, Münchener Str. 1, 82362 Weilheim (Telefon 0881/681 4444).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht München, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weilheim, den 12.12.2024
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.

Jens Lewitzki
Leitender Veterinärdirektor

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach
(Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach), Landkreis Weilheim-Schongau, für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wielenbach folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2024:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.290		384.502	393.792
die Ausgaben	9.290		384.502	393.792
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		27.000	25.100	52.100
die Ausgaben		27.000	25.100	52.100

§ 2

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll
(Verwaltungsumlage)

wird 2024 auf 262.689,00 Euro
festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage)
wird 2024 auf 19.200,00 Euro
festgesetzt (Umlagesoll).

c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 für das Haushaltsjahr 2024 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2023 von insgesamt 164 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

	<u>Haushaltsjahr 2024 (Nachtrag)</u>
im Verwaltungshaushalt	1.601,76 EUR
im Vermögenshaushalt	117,07 EUR

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Wielenbach, den 05.12.2024

gez.
Harald Mansi
Schulverbandsvorsitzender

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2025 folgende Übungen durch:

Sauwald -
Gde Rottenbuch, Markt Peiting, VG Steingaden

13.01.2025 (ca. 13:00 Uhr) - 17.01.2025 (ca. 10:00 Uhr)

EKV (Einzelkämpfervorbereitung) der 2./GebJgBtl 233

Gesamtstärke der Truppe: 15 Soldaten
 2 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 13.12.2024

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Sparkasse Oberland; Kraftloserklärung einer Sparerkunde

Die Sparkasse Oberland erklärt hiermit die von ihr ausgestellte

Sparerkunde Nr. 3215151303.

nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist, gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos.

Schongau, 16.12.2024
Sparkasse Oberland

Wasserrecht, ,Gemeinde Wildsteig; Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage in die Illach

Bekanntmachung

Von der Gemeinde Wildsteig wurde der Erlass einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers aus der kommunalen Kläranlage in die Illach (Gewässer III. Ordnung) entsprechend § 15 WHG beantragt.

Die gehobene Erlaubnis des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.08.2001 AZ: 632-3-SG. 42 Me/Ma war zum 31.12.2021 abgelaufen. Bis zum Erlass der hier veröffentlichten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis wurde das Abwasser aus der kommunalen Kläranlage ohne hierzu notwendige wasserrechtliche Erlaubnis eingeleitet.

Mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 05.12.2024 AZ: 632-41.4.-493 wird die Einleitung des Abwassers aus der kommunalen Kläranlage in die Illach ab 01.01.2025 bis zum Ablauf des 31.12.2041 erlaubt.

Je eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis vom 05.12.2024 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und je ein Plansatz liegt in der Zeit vom 13.01.2025 bis zum Ablauf des 27.01.2025 während der üblichen Dienststunden im

- Rathaus Wildsteig, Kirchbergstr. 20a, 82409 Wildsteig
- Rathaus Steingaden, Zi.-Nr. 1, Krankenhausstr. 1, 86989 Steingaden
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich kann der vorgenannte Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau im Internet des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Sachbereich Wasserrecht, unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der vorbezeichnete Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 05.12.2024 AZ: 632-41.4.-143 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).

Landratsamt Weilheim-Schongau

Schongau, den 11.12.2024

gez.

Daniela Gröndahl